VERORDNUNG (EWG) Nr. 156/85 DER KOMMISSION

vom 21. Januar 1985

zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 500/84 über die Aufteilung der für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzen Einfuhrkontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 349/84 des Rates vom 6. Februar 1984 betreffend die Aufhebung von Zollzugeständnissen und die Erhöhung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und die Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für andere Erzeugnisse mit Ursprung in diesem Land (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/84 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 500/84 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3264/84 (4), wurden die für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika festgelegten Einfuhrkontingente auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Es ist wichtig für zwei Mitgliedstaaten die Aufteilung der Quoten für Polyäthylen anzupassen, insbesondere um einen dringenden Bedarf, der aufgetreten ist, zu befriedigen und damit die Wirkung der Maßnahme innerhalb der Grenzen des angestrebten Ziels bleibt. Diese Anpassung ist darauf zu beschränken, daß innerhalb des vom Rat festgesetzten globalen Kontingents die Quote für bestimmte Polyäthylene erhöht und für andere Polyäthylene gesenkt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 500/84 erhält die Fassung des Anhangs zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1985

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1984, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 131 vom 17. 5. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 57 vom 28. 2. 1984, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 305 vom 23. 11. 1984, S. 19.

ANHANG

(in 1 000 ECU)

NIMEXE-Kennziffer	Frankreich	Italien
39.02-09	300	2 540
39.02-11	480	350